

Satzung

**INFLA-Berlin
Verein der
Deutschlandsammler e. V.**

vom
Juni 2001

INFLA-Berlin

Verein der Deutschlandsammler e. V.

Satzung vom Juni 2001

§1) Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung

1. Der am 16. Februar 1931 gegründete Verein führt den Namen „INFLA-Berlin, Verein der Deutschlandsammler e. V.“ Er hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 817 Nz. eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein INFLA-Berlin, Verein der Deutschlandsammler e. V., ist über seine Mitgliedschaft im Verband Berliner Philatelistenvereine e. V. indirekt Mitglied im Bund Deutscher Philatelisten e. V. (BDPh).

§2) Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck
 - a) die Briefmarken des Deutschen Reiches, insbesondere der Inflationszeit, zu erforschen, die Mitglieder über dieses Gebiet zu informieren und die Sammelgebiete der deutschen Briefmarken in ihrer Gesamtheit zu pflegen,
 - b) die Sammeltätigkeit der Mitglieder zu beleben, zu unterstützen und zu schützen.
2. Seinen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch
 1. regelmäßige Mitgliederversammlungen,
 2. die Herausgabe von „Infla-Berichten“,
 3. fachliche Veröffentlichungen sowie Einrichtung einer Bibliothek,
 4. Förderung von Forschungsarbeiten,
 5. Einrichtung und Betreuung von Prüfstellen,
 6. Fälschungserkennung und -bekämpfung,
 7. Rundsendeverkehr,
 8. Beratung bei Nachlassverwertung,
 9. Unterstützung gleichartiger Bestrebungen, z. B. durch Weitergabe von Mitglieder Daten mit Sammelgebieten innerhalb des Vereins.
3. Der Verein verfolgt keine gewerblichen Interessen. Politische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3) Prüfstellen des Vereins

1. Die INFLA-Berlin-Prüfstellen prüfen Ganzstücke und Marken des Deutschen Reiches, Bayern 1914-1920, Württemberg-Dienst und Danzig auf Stemperechtigkeit und deren zeitgemäße Verwendung, Farben und Abarten. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbstständig und eigenverantwortlich. Die Richtlinien ihrer Tätigkeit ergeben sich aus der Prüfordnung des Bundes Philatelistischer Prüfer e.V. und der INFLA-Berlin Prüfordnung.
2. Den Prüfern des Vereins wird die Verwendung des Verbandszeichens zum Prüfen von Briefmarken gestattet. Die Verwaltung, Vergabe und Genehmigung zur Verwendung von INFLA-Berlin-Prüfzeichen geschieht ausschließlich durch den Vereinsvorstand und kann durch ihn jederzeit widerrufen werden.

§ 4) Verbandszeichen

Das Verbandszeichen „INFLA-Berlin“ wurde beim Patentamt in München unter der Nr. 1075801 eingetragen und geschützt. Die Verwendung dieses Zeichens ist den Mitgliedern von INFLA-Berlin für ihre Zwecke gestattet. Näheres regelt die Verbandszeichensatzung.

§ 5) Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst ordentliche, korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige Person werden. Minderjährige können mit Zustimmung der Eltern ordentliche Mitglieder werden. Aufnahmegesuche sind schriftlich unter ausdrücklicher Anerkennung der Vereinssatzung bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.
2. Ordentliche und korrespondierende Mitglieder können auch juristische Personen werden.
3. Über die Aufnahme neuer, ordentlicher und korrespondierender Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand aufgrund seiner Geschäftsordnung. Jedes Mitglied hat das Recht, gegen Aufnahmegesuche Einspruch einzulegen, und zwar bis einen Monat nach der Veröffentlichung der Neumitglieder im INFLA-Bericht. Neumitglieder sind während dieses Monats noch nicht stimmberechtigt.
4. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich um die Philatelie und/oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Jahreshauptversammlung.

§ 6) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern des Vereins stehen alle Einrichtungen zur Verfügung.
2. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Beitrag wird am Jahresanfang durch Banklastschrift erhoben. Mitglieder, bei denen keine Einzugsermächtigung vorliegt, haben ihren Beitrag bis spätestens Ende Januar für das laufende Jahr zu bezahlen. Der ausstehende Beitrag und evtl. Mahngebühren bleiben als Forderung bestehen.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Alle Vereinsmitglieder haben die Pflicht, sich tatkräftig und nach bestem Können für die Ziele des Vereins und des Bundes Deutscher Philatelisten e. V. einzusetzen.

§ 7) Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Löschung des Vereins, Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Sie muss spätestens am 30. September dem Vorstand in schriftlicher Form für das laufende Beitragsjahr zum Jahresende zugegangen sein.
2. Ist ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung schuldig, so erfolgt nach schriftlicher Benachrichtigung eine Streichung der Mitgliedschaft zum Geschäftsjahresende. In dieser Zeit erhält das Mitglied keine Vereinsleistungen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied sich ein vereinschädigendes Verhalten zu Schulden kommen lässt oder den Zielen und Bestrebungen des Vereins entgegenhandelt. Das betreffende Mitglied kann binnen eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet ein Schiedsgericht von drei Personen, das von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu wählen ist.
4. Die Mitgliedschaft eines Ehrenmitglieds erlischt durch Austritt oder Tod. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Dem Schatzmeister vorliegende Forderungen und Verbindlichkeiten von verstorbenen Mitgliedern sind hiervon ausgenommen.

§ 8) Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.
Alle Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 9) Der Vereinsvorstand

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. Der Vereinsvorstand besteht aus | 2. Der erweiterte Vorstand besteht aus |
| a) dem 1. Vorsitzenden | a) dem Vorstand |
| b) dem 2. Vorsitzenden | b) dem stellvertretenden Schriftführer |
| c) dem Schriftführer | c) dem stellvertretenden Schatzmeister |
| d) dem Schatzmeister | d) den Ehrenvorsitzenden |
| | e) bis zu 20 Beisitzern |
| | f) den Regionalleitern |

Mindestens zwei Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes sollten der Regionalgruppe Berlin angehören.

2. Der Vereinsvorstand und der erweiterte Vorstand mit Ausnahme der Regionalleiter werden für die Dauer von drei Jahren durch die Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vereinsvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Kann ein Vorstandsmitglied sein Amt nicht wahrnehmen, so hat der Vorsitzende für vorläufige Stellvertretung zu sorgen. Die Regionalleiter werden vom Vorstand bestellt und abberufen.
3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand, mit Ausnahme der Regionalleiter und der Ehrenvorsitzenden, führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet die Einnahmen und das Vermögen. Er ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit schuldig.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur dann von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 10) Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres findet spätestens am 30. Juni die Jahreshauptversammlung statt. Zu ihr und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einen Monat vorher zu laden. Danach können in schriftlicher Form bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung nur noch solche Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung beim 1. Vorsitzenden oder beim Schriftführer eingereicht werden, welche weder eine vorher nicht angekündigte Satzungsänderung noch eine entsprechende Neuwahl des Vereinsvorstandes betreffen.
2. Eine Jahreshauptversammlung bzw. eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die sich mit der Wahl des Vereinsvorstandes befasst, wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt und einberufen. Eine Jahreshauptversammlung bzw. eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann an jedem Ort Deutschlands stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, ist auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses innerhalb von sechs Wochen durchzuführen.
4. Der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 1. Die Wahl des Vereinsvorstandes und zweier Rechnungsprüfer, die dem Vereinsvorstand nicht angehören dürfen.
 2. Die Genehmigung der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist.
6. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahl das Los. Bei sonstigen Abstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Das Protokoll einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist im nächsten INFLA-Bericht zu veröffentlichen. Erfolgt kein Widerspruch binnen eines Monats seit Versendung, gilt das Protokoll als genehmigt. Bei Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

8. Die Rechnungsprüfer dürfen nur zwei Jahre im Amt sein, und zwar derart, dass zu jeder Jahreshauptversammlung ein Rechnungsprüfer neu gewählt wird.

§ 11) Regionaltreffen

Die Anzahl und die Termine der Regionaltreffen werden auf Vorschlag der Regionalleiter vom Vorstand festgelegt.

§ 12) Protokollierung der Vereinsbeschlüsse

Über den Verlauf aller Vorstands- und Jahreshauptversammlungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13) Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14) Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Ansprüche Dritter gegenüber nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern, die auf einem Vorstandsbeschluss beruhen.

§15) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens beschließt dieselbe Versammlung mit einfacher Mehrheit.